

Strafrecht; sie haben - wie noch zu zeigen sein wird - gerade hier eine enorme praktische Bedeutung. Die Bestimmungen zum Schutze der Volkswirtschaft (§ 165 ff.) hzw. das spezielle Wirtschaftsstrafrecht sind nichts Eigenständiges gegenüber dem sozialistischen Strafrecht, sondern - wie bereits die Kodifizierung im StGB deutlich macht - fester Bestandteil des sozialistischen Strafrechts, das den allgemeinen Grundsätzen unterworfen ist. Man darf also aus der seinerzeit historisch bedingten und so gewachsenen gesetzlichen Sonderregelung des früheren Wirtschaftsstrafrechts, insbesondere in der WStVO, keine Theorien einer Eigenständigkeit dieses Bereichs ableiten.

Zum sozialistischen Strafrecht gehören wesensmäßig besondere Bestimmungen zum Schutze der Volkswirtschaft - im Unterschied zum Kapitalismus. Daher enthalten auch alle Strafrechtsordnungen der sozialistischen Staaten, insbesondere ihre Strafgesetzbücher entsprechende spezielle Bestimmungen - unbeschadet der unterschiedlichen Regelung im einzelnen. Denn im Sozialismus ist die Planung und *Leitung* der Wirtschaft die bedeutendste Aufgabe des sozialistischen Staates. Der besondere Schutz seiner wirtschaftsleitenden Maßnahmen ist daher ein wesensnotwendiges Erfordernis und eine zwingende Konsequenz für das sozialistische Strafrecht.

Diese Kennzeichnung führt bereits hin zu einer Definition des Begriffs der Wirtschaftsstraftaten bzw. der Straftaten gegen die Volkswirtschaft, wie es im StGB heißt. Sie sind gegen die planende und leitende Tätigkeit des sozialistischen Staates auf wirtschaftlichem Gebiet sowie die in ihrer Durchsetzung objektiv erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gerichtet. Dadurch unterscheiden sie sich

- von den Staatsverbrechen, die die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung als solche angreifen,
- von den Eigentumsdelikten, insbesondere den Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, die die entsprechenden Eigentumsbeziehungen und subjektiven Eigentümersch-